

# Protokoll der Onlinesitzung des LJHA vom 18.02.2021 und der anschließenden Beschlussfassung im Umlaufverfahren

**Zeit: 15:30 – 16:30 Uhr**

Teilnehmer/-innen und Gäste:  
s. Anwesenheitsliste

**Vorsitz:** Frau Hüsken  
**Protokoll:** Herr Grönert

Bremen, den 26. Februar 2021

## **Nachfolge Abteilungsleitung Abteilung 2 (Junge Menschen und Familie)**

Herr Diener hat zum 01.02.2021 die Nachfolge von Frau Frank in der Leitung der Abteilung Junge Menschen und Familie bei SJIS angetreten.

## **TOP 01: Genehmigung der Tagesordnung**

Frau Görgü-Philipp beantragt die Aussetzung des Tagesordnungspunkts 3 „Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für die Jugendverbandsarbeit in Bremen und Bremerhaven“.  
Die aktualisierte Tagesordnung wird genehmigt.

## **TOP 02: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.12.2020**

Frau Blumenhagen teilt mit, dass sie die Tabelle zur Mittelverwendung kurzfristig versenden wird. Frau Hüsken teilt mit, dass es bei TOP 6 richtigerweise heißen muss: „Auf eine Nachfrage Herrn Schmitts zur Integrierten Regelausbildung schlägt Frau Blumenhagen schlägt vor, in einer der kommenden Ausschusssitzungen das Referat 22 der Senatorin für Kinder und Bildung einzuladen, um die konkreten Fragen zu klären. Herr Heinrich bittet darum, ebenfalls bei den Teilnehmenden an der Debatte genannt zu werden, da er sich zu diesem Tagesordnungspunkt geäußert habe.

Beschluss:

Das aktualisierte Protokoll der Sitzung vom 10.12.2020 wird genehmigt.

Zustimmung: 18  
Gegenstimmen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 03: (ausgesetzt)**

Zustimmung: 18  
Gegenstimmen: 0  
Enthaltungen: 0

#### **TOP 04: Stiftung Anerkennung und Hilfe**

Frau Hellbach führt in die Vorlage ein. Frau Ahrens bedankt sich für die Vorlage. Sie mahnt an, dass auch in heutigen Einrichtungen genau hingesehen werden müsse. Auf Nachfrage von Frau Pfeiffer teilt Frau Hellbach mit, dass aufgrund der Situation um Corona bisher keine konkrete Planung hinsichtlich einer möglichen Ausstellung oder ähnlichem zum Thema möglich gewesen sei. Herr Barde schlägt vor, das Thema der Öffentlichkeitsarbeit in die Planung für die diesjährige Nacht der Jugend einfließen zu lassen. Frau Hellbach wird das Thema im Nachgang zur Sitzung aufgreifen.

Herr Diener nutzt den Anlass, sich für bei Frau Hellbach die langjährige Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und auch in der Eingliederungshilfe zu bedanken. Frau Hellbach wird bald in den Ruhestand gehen und nimmt somit letztmalig an einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses teil. Viele Anwesende bringen ihren Dank zum Ausdruck und wünschen Frau Hellbach alles Gute.

Gemäß der Bitte der Mitglieder des LJHA konnte Frau Hellbach im Anschluss an die Sitzung über die Stiftung Anerkennung und Hilfe die bundesweite Anzahl der Beratung suchenden Betroffenen in Erfahrung bringen. Bis Stand 31. Januar 2021 haben sich nach dortiger Auskunft bundesweit 28.330 Personen an die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen gewandt.

#### Teilnehmer/-innen an der Debatte:

Frau Ahrens, Frau Pfeiffer, Herr Schmitt, Frau Görgü-Philipp, Herr Barde, Herr Tuncel, Herr Diener

#### Beschluss:

1. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die erfolgte Laufzeitverlängerung der Stiftung Anerkennung und Hilfe zur Kenntnis und begrüßt die bis zum 30.06.2021 verlängerte Antragsfrist für Betroffene.
2. Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bremer Forschungsbericht „Studie zur Situation von Bremer Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zwischen 1949 und 1975“ zur Kenntnis.

Zustimmung: 18

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

#### **TOP 05: Förderrichtlinie Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung**

Frau Blumenhagen führt in die Vorlage ein.

#### Teilnehmer/-innen an der Debatte:

-

#### Beschluss:

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der „Förderrichtlinie des Landes Bremen zum Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ zu.

Zustimmung: 18

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

## **TOP 06: Berichte der Verwaltung**

### **Sachbericht zu den Jugendfreiwilligendiensten im Land Bremen**

Frau Prüser und Herr Rheinländer führen in die Vorlage ein. Herr Rheinländer teilt mit, dass es aktuell schwer sei, junge Menschen zu erreichen. Auch gebe es noch keine Lösung bezüglich des Jugendfreiwilligentickets. Auf Frau Pfeiffers Nachfrage teilt Frau Prüser mit, dass nach ihrer aktuellen Kenntnis das Thema Freiwilligenticket aufgrund der Finanzierung nicht aktiv durch die zuständige Stelle bei SKUMS betrieben werde.

Frau Görgü-Philipp teilt mit, dass sie kürzlich einen Sachstandsbericht zum sogenannten Jugendticket erhalten habe und wird diesen zum Protokoll geben.

#### Teilnehmer/-innen an der Debatte:

Frau Ahrens, Frau Pfeiffer, Herr Barde, Frau Görgü-Philipp, Mia Adrian (DGB-Jugend), Herr Tuncel

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

## **TOP 07: Verschiedenes**

### **UAG Fachkräftemangel**

Herr Barde bittet darum, dass der sich in Bearbeitung befindende Bericht noch im Frühjahr vorgelegt werde und nicht erst auf der nächsten LJHA-Sitzung im Juni.

## **TOP 08: Anregungen und Wünsche junger Menschen - Aktuelles**

### **Sachstand SGB VIII-Reform**

Herr Diener teilt mit, dass er im JHA der Stadt Bremen am 13.01.2021 einen Vortrag zum Thema gehalten habe. Die Präsentation könne im Internet als Anhang des Protokolls vom 13.01.2021 eingesehen werden. Vergangenen Freitag sei das Gesetz in der Sitzung des Bundesrates behandelt worden. Nächsten Montag folge eine größere Anhörung. Besonders diskutiert worden sei die finanzielle Beteiligung des Bundes, es gebe höhere Erwartungen der Länder und Kommunen. Diskutiert worden sei auch, dass es eine große Herausforderung werde, die entsprechenden Fachkräfte für die zusätzlichen Aufgaben zu gewinnen. Die aktuelle Zeitplanung für die sogenannte „Große Lösung“ sei für einige Länder zu wenig ambitioniert, andere wünschen sich noch mehr Zeit. Herr Diener vermutet, dass es bei der aktuellen Planung bleiben werde. Aktuell sei die 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag für den 19.03.2021 geplant, die Befassung im Bundesrat soll im Mai erfolgen. Es gebe unterschiedliche Einschätzungen dazu, ob das Gesetz tatsächlich zum 01.01.2022 in Kraft treten könne.

Herr Schmitt weist auf eine Stellungnahme der Fachverbände zum Gesetzentwurf hin und wird diese zum Protokoll geben.

Für das Protokoll:

Timon Grönert



## Sachstand VBN „JugendTicket“

vom 01.02.2021

Es besteht eine langjährige Forderung der Gebietskörperschaften des ZVBN, auch für den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler, Jugendlichen, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden ein preislich verbilligtes Abonnement anzubieten. Im Regelfall zahlen Schüler rund 75% des Erwachsenentarifs. Derzeit können Schülermonatskarten nur monatlich gekauft werden. Die Preise einer Schülermonatskarte liegen z.B. in Bremen bei 48,30 €, das MIA-Ticket für Erwachsene im Abo kostet mit 55 €/Monat nur unwesentlich mehr.

Im Jahr 2018 hat der VBN gemeinsam mit dem ZVBN und SKUMS erneut begonnen, ein entsprechendes Konzept für das Gebiet des VBN mit dem Arbeitstitel „JugendTicket“ auszuarbeiten. Dieser Ansatz wird durch Festlegungen im niedersächsischen Koalitionsvertrag unterstützt, in dem als Ziel die „stufenweise Einführung eines kostenfreien Schülerverkehrs im Sekundarbereich II (Gymnasiale Oberstufe und Berufsbildende Schule) und eines „Niedersachsen-Schülertickets“ mit einem Eigenbeitrag“ angestrebt wird. Parallel dazu gibt es in Bremen Bestrebungen, ein gesondertes Ticket für Freiwilligendienstleistende einzuführen.

Das vom VBN erarbeitete Konzept für ein „JugendTicket“ weist folgende Angebotsmerkmale auf:

- Verbundweites Jugendabo zum Preis von z.B. 365 € (30,40 € pro Monat) im Jahr
- Personengebunden
- keine Übertragbarkeit
- keine Sperrzeit
- inkl. Nachtlinienzuschlag
- Gültigkeit das ganze Jahr, auch in den Ferien ohne Ausnahme
- ggf. weitere zielgruppenspezifische Zusatznutzen.

Wesentliches Merkmal ist dabei der Verzicht auf Preisstufen. D.h. analog zum Semesterticket kann für einen Pauschalpreis das gesamte Angebot des VBN mit dem „JugendTicket“ genutzt werden.

Der angesetzte Preis von 365 € pro Jahr orientiert sich an den derzeit in anderen Regionen angebotenen Tickets ähnlicher Ausprägung. Die Umsetzung des beschriebenen „JugendTickets“ führt zu Einnahmeausfällen bei den Verkehrsunternehmen, die von den Aufgabenträgern in Niedersachsen und Bremen dauerhaft auszugleichen sind. Andererseits werden durch die Attraktivität des Angebotes auch neue Kunden und zusätzliche Einnahmen erwartet.

Insgesamt geht der VBN davon aus, dass für das gesamte VBN-Gebiet durch das „JugendTicket“ ein Zuschussbedarf von etwa 12 Mio. €/Jahr entsteht. Davon entfallen auf Bremen: Stadtgemeinde Bremen rund 2,5 Mio. €/Jahr, Stadtgemeinde

Bremerhaven rund 0,4 Mio. €/Jahr und Land Bremen (SPNV) rund 1 Mio. €/Jahr. Voraussetzung für die Umsetzung des VBN JugendTickets ist eine gesicherte Finanzierung. Ein wesentlicher Finanzierungsbeitrag ist dabei durch das Land Niedersachsen für die betroffenen SPNV-Verkehr zu leisten. Bislang hat die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) einen solchen Beitrag mit dem Hinweis auf fehlende Finanzmittel abgelehnt.

Aktuell (Stand 21.01.2021) gibt es im Land Niedersachsen allerdings Aktivitäten des zuständigen Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zur Einführung regionaler Tarifrabbattierungen für Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende. Derzeit ist folgende Vorgehensweise geplant:

1. Zielsetzung ist, dass möglichst bis zur Sommerpause in diesem Jahr zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden eine politische Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird. Darin sollen die Rahmenbedingungen zur Einführung regionaler Tarifrabbattierung für Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende festgelegt werden.

2. Auf der Grundlage dieser politischen Rahmenvereinbarung wird angestrebt, in der zweiten Jahreshälfte in die parlamentarischen Beratungen mit dem Ziel einzusteigen, für den Doppelhaushalt 22/23 des Landes Niedersachsen Finanzmittel einzustellen.

3. In einer begleitenden Arbeitsgruppe wird es insbesondere um die mögliche Ausgestaltung regionaler Tarifangebote gehen. Dabei sollen Festlegungen zum Preis sowie zur räumlichen und zeitlichen Ausgestaltung/Gültigkeit erörtert werden.

4. Der ZVBN wird zur Vorbereitung der Arbeiten in Abstimmung mit der VBN GmbH eine erste Abfrage starten, welche Tarifeinahmen im Bereich von Schülern und Auszubildenden in den einzelnen Gebieten im Jahr 2019 bestanden.

Vor diesem Hintergrund kommt für das angedachte „JugendTicket“ im VBN frühestens eine Umsetzung zum 01.01.2022 in Betracht. Sinnvoll könnte aber auch der 01.08.2022 sein. Immer unter der Voraussetzung, dass seitens des Landes Niedersachsen aber auch seitens des Landes Bremen und der beiden Stadtgemeinden ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, dass die ZVBN Verbandsglieder bereit sind, in eine Umsetzung zu gehen und den verbleibenden Rest zu finanzieren/auszugleichen.

Hilfreich wäre es, wenn neben der Fachebene auch auf politischer Ebene mit Niedersachsen Kontakt aufgenommen würde, um dafür zu werben, dass das Parlament in Niedersachsen die Voraussetzung für eine Finanzierung von regionalen

Tarifangeboten schafft und eine Umsetzung des VBN-JugendTickets im Jahr 2022 möglich wird. Parallel dazu muss auch eine Finanzierung in Bremen gesichert werden.

Parallel dazu soll versucht werden, über die Förderung von ÖPNV-Modellprojekten im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung Mittel für das Vorhaben zu ziehen. Die Bekanntmachung und der Förderaufruf des BMVI sind am 12. Januar 2021 erfolgt. Folgende Grundsätze gelten für das Programm:

- Zweistufiges Verfahren
  - 1. Stufe: Einreichung Projektskizze bis 29.03.21
  - 2. Stufe: Antragsverfahren (noch keine Termine bekannt)
- Förderzeitraum 2021 bis 31.12.2024
- Fördervolumen insg.: bis 2024 ca. 254 Mio. €
- Antragsberechtigt: Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünde sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV erbringen
- Förderquote: 80% (Aufstockung durch Fördermittel Dritter bis 95% möglich).

**Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss vom 12.2.2021  
Kinder – und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)  
Drucksache 5/1/21  
Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates /  
Beschluss des Bundesrates vom 12.02.2021**

*Gemeinsame Stellungnahme*

**Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD)**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Die Kinderschutz-Zentren e. V.**

**Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET)**

**Bundesverband katholischer Erziehungshilfeeinrichtungen e. V. (BVKE)**

**Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF)**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)**

**Deutscher Sozialgerichtstag e. V. (DSGT)**

**Evangelischer Erziehungshilfeverband e. V. (EREV)**

**Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)**

Mit großer Sorge haben die unterzeichnenden Fachverbände drei Empfehlungen der Ausschüsse und den Beschluss des Bundesrates zum Kinderschutz im Rahmen der Beratungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zur Kenntnis genommen. Neben vielen wichtigen Hinweisen und Veränderungen gegenüber dem Entwurf der Regierung, fallen diese beschlossenen Regelungen leider deutlich hinter die Notwendigkeiten eines gelingenden Kinderschutzes zurück.

Wann suchen Kinder Hilfe und wann wenden sie sich an Erwachsene? Wie können Fachkräfte achtsam und zuverlässig Anzeichen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung wahrnehmen? Wann sind Hilfemaßnahmen für die Kinder und Familien in schwierigen Konflikt-

lagen erfolgreich? Wie kann Gewalt frühzeitig erkannt, beendet und Hilfe zur Veränderung ermöglicht werden? Wie kann die Beteiligung der Kinder und des gesamten Familiensystems sowie das interdisziplinäre Zusammenwirken der Fachkräfte konstruktiv im Sinne des Kinderschutzes gelingen? Solchen Fragen muss sich der Gesetzgeber stellen, wenn es um Maßnahmen zum Kinderschutz geht, die bei jungen Menschen ansetzen und in den Familien tatsächlich auch ankommen sollen!

Die vom Bundesrat vorgelegten Regelungsvorschläge sind zur Beantwortung dieser Fragen nicht geeignet und hochproblematisch, denn sie konterkarieren den Ansatz des auf niedrigschwelligen Zugängen und in professioneller Breite dem Schutzauftrag verpflichteten deutschen Kinderschutzes. Sie erschüttern die Balance zwischen Hilfe, die nachhaltig gestaltet ist, und Kontrolle in ihren Grundfesten – zum Nachteil für den Schutz von Kindern.

## 1. Allgemeine Warnpflicht für Jugendämter: § 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-BeschlussBR/6

Das Anliegen, Kinder und Jugendliche – insbesondere in Institutionen – vor sexualisierter Gewalt effektiv zu schützen und hierzu rechtssichere Informationsmöglichkeiten und -pflichten zu regeln, wird geteilt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Warnpflicht des Jugendamts in § 8a Abs. 3 SGB VIII-BeschlussBR hätte jedoch erhebliche, für einen effektiven Kinderschutz gefährliche, Nebenwirkungen.

- Die Regelung passt schon systematisch nicht in die Logik des § 8a SGB VIII, denn sie vermischt den Schutzauftrag für ein konkretes Kind mit allgemeinen Gefahrenabwehraufgaben für andere Kinder. § 8a Abs. 3 SGB VIII bezieht sich auf die Konstellation, dass zur Abwendung einer konkreten Gefahr (die das Jugendamt nach Abs. 1 festgestellt hat) für eines oder mehrere bestimmte Kinder eine Einbeziehung Dritter erforderlich ist. Die Ergänzung hat eine vollständig andere Zielrichtung.
- Die Schwelle zur Informationspflicht bleibt unklar und entspricht nicht der bekannten Terminologie. Es bleibt völlig unklar, ob das Jugendamt in Bezug auf ein bestimmtes Kind bereits eindeutig eine Kindeswohlgefährdung festgestellt haben muss oder ob auch eine vermutete Gefährdung ausreicht („über den konkreten Kindeswohlgefährdungsfall hinaus“). Weiter sind Unsicherheiten vorprogrammiert, ob es Unterschiede zwischen „Anhaltspunkten“ und „Tatsachen, die nahelegen ...“ gibt. Die Terminologie ist dem SGB VIII sowie dem deutschen Kinderschutzrecht nicht nur bislang fremd, sondern auch unklar, wenn nicht irreführend.
  - „Tatsachen“ – *ein nur scheinbar bestimmter Begriff*: Wenn die Schwelle für die Warnpflicht mit Tatsachen beschrieben werden, dann können dies unspezifische Äußerungen von Kindern oder eindeutige, rechtsmedizinisch gesicherte Spuren, abzuklärende Belastungsanzeichen bei Kindern oder sichergestelltes, explizites Videomaterial sein. Die daraus abgeleiteten zwingenden Handlungspflichten nach § 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E sind die gleichen, unabhängig davon, mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit anderen Kindern Gefahr droht.
  - „konkreten Kindeswohlgefährdungsfall“ – *jeder 8a-Fall ist konkret*: Scheinklarheit vermittelt auch der Bezug auf einen konkreten Kindeswohlgefährdungsfall. Jedes Verfahren, das ein Jugendamt nach § 8a SGB VIII eröffnet, ist konkret. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, wie gewichtig die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind, wie wahrscheinlich das Vorliegen der Kindeswohlgefährdung ist oder ob davon auszugehen ist, dass die Gefährdung bereits als sicher anzunehmen ist.
  - „Tätigwerden“ *Dritter erforderlich*: Erforderlichkeit eines Tätigwerdens Dritter wird an eine uneingeschränkte, zwingende Pflicht zur Einschaltung gekoppelt. Eine Abwägung bei dieser regelmäßig schwierigen, oft dilemmatischen Entscheidung ist nicht vorgesehen. Eine solche ist aber unbedingt notwendig. Zu berücksichtigen wären der Grad der Sicherheit in Bezug auf die Gefährdung des konkreten Kindes, um das es im 8a-Verfahren geht, die Schwere der Gefährdung für das konkrete Kind, die Auswirkungen einer Warnung auf den Schutz für das konkrete Kind, der Grad der Sicherheit in Bezug auf die



Gefährdung weiterer, unbestimmter Kinder, die Schwere der Gefährdung weiterer, unbestimmter Kinder und die Auswirkungen der Warnung auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person. Diese Abwägungsaufgabe wäre sinnvollerweise gesetzlich zu normieren und hierbei ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzusehen.

- Die in dem Vorschlag formulierte quasi präventive Warnfunktion des Jugendamts steht in Konflikt mit den Schutz- und Hilfeaufgaben des Jugendamts. Die Bereitschaft, sich dem Jugendamt gegenüber zu öffnen und Hilfe anzunehmen, setzt Vertrauen voraus.
- Nicht ausreichend in den Blick genommen scheint bislang auch das Verhältnis zum Persönlichkeitsrecht der Person, vor welcher gewarnt werden soll. Es müsste klargestellt sein, dass die Person vor der Weitergabe anzuhören und zu informieren ist bzw. wann zur Sicherstellung des Schutzes ausnahmsweise davon abgesehen werden kann.
- Schließlich erfasst der Vorschlag nur Konstellationen, in denen das Jugendamt überhaupt informiert wurde, und ein „konkreter Kindeswohlgefährdungsfall“ vorliegt. Was gilt z. B., wenn der Fall nur in der Einrichtung (z. B. einem Sportverein) bekannt wird? Was gilt, wenn es kein aktueller Fall ist, sondern nur bekannt wird, dass der/die Mitarbeitende in der Vergangenheit wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern verurteilt wurde?
- Durch den Vorschlag ist es nicht mehr möglich, zwischen gerechtfertigten und falschen Verdächtigungen zu entscheiden. Das Risiko, dass unbescholtene Familien fälschlicherweise beschuldigt werden, ist immens.

**Es wird daher dringend angeregt, nicht vorschnell eine wenig effektive, weitere Rechtsunsicherheit schaffende sowie das Vertrauen in die Institution Jugendamt erschütternde, allgemeine Warnpflicht der Jugendämter ins SGB VIII aufzunehmen.** Stattdessen braucht es eine **breite Fachdebatte**, ob und wie ein verlässlicher rechtlicher Rahmen geschaffen werden kann, wer unter welchen Voraussetzungen wen über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch den/die Mitarbeitende einer Institution informieren darf.

## **2. Informationspflicht für Berufsgeheimnisträger\*innen: § 4 Abs. 3 KKG-BeschlussBR/53**

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung handelt es sich nicht, wie die Begründung zur Bundesratsentschließung vorgibt, um die „Schließung einer Schutzlücke“, sondern um eine Norm mit einem komplett neuen Gehalt und mit verheerenden Auswirkungen auf die Hilfepraxis an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und Beratungsstellen, Angebote der Frühen Hilfen und andere wichtige Einrichtungen, in denen erste Zugänge zu Kindern aus belasteten Familiensystemen und von Gewalt Betroffenen, hergestellt werden. Diese Regelung schützt Kinder nicht, sondern schürt Ängste vor Helfer\*innensystemen!

Die bisherige Befugnisnorm des § 4 Abs. 3 KKG dient dem Schutz der vertrauensvollen Arbeitsbeziehung (z. B. in der Arbeit eines/einer Kinder- und Jugendtherapeut\*in, eines Kinderarztes oder Kinder- und Jugendpsychiaters, einer Beraterin in einer Schwangerschaftsberatungsstelle oder in einer Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt) und birgt zugleich die Möglichkeit der Übermittlung gewichtiger Informationen an das Jugendamt, sollte eine Hilfe mit den eigenen Mitteln nicht mehr ausreichend oder nicht mehr möglich sein. Gerade die Gestaltungen dieser Übergänge sind die zentralen Weichenstellungen auf dem Weg von niedrigschwelligen Zugängen bis zur kooperativen Sicherstellung des Schutzes. Sie dürfen nicht durch verschärfende „Soll“-Regelungen verschüttet werden!

Wenn die Regelung eine Pflicht zur „unverzöglichen“ Meldung vorsieht, scheinen dabei ganz bestimmte Konstellationen im Fokus zu stehen, in denen tatsächlich ein sofortiges Tätigwerden

des Jugendamts für einen effektiven Schutz erforderlich ist. In anderen Fällen verbaut die unverzügliche Hinzuziehung des Jugendamts hingegen den Weg zum Schutz. Drei Beispiele:

- Für einen alleinerziehenden Vater, der sich nach einer Trennung an eine Erziehungsberatungsstelle wendet, da er aufgrund einer depressiven Verstimmung erhebliche Schwierigkeiten mit der Versorgung seiner drei Kinder hat, kann es zum Schutz notwendig sein, mit ihm in der Beratungsstelle den Weg zur erforderlichen Inanspruchnahme von Hilfe beim Jugendamt zu erarbeiten.
- Wenn eine Jugendliche einer Schulsozialarbeiterin gegenüber anvertraut, dass sie von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht wird und entschieden hinzufügt, dass sie alles abstreiten werde, wenn die Schulsozialarbeiterin dies jemand anderem erzählt, muss es möglich sein, vor der erforderlichen Einschaltung des Jugendamts mit ihr zu erarbeiten, wie sie diesen Weg mitgehen kann.
- Eine Schwangere wendet sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle, weil sie verzweifelt ist. Aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sieht sie erhebliche Schwierigkeiten bei der Erziehung ihres zweijährigen Sohnes und hat Angst, dass sie völlig überfordert sein würde, wenn ein weiteres Kind hinzukommt. Sie will lieber abtreiben, bevor das Jugendamt ihr den Sohn wegnimmt. Die Schwangerschaftsberatungsstelle arbeitet mit der schwangeren Mutter an den Ängsten vor dem Jugendamt, um die erforderliche Einbeziehung zu ermöglichen.

### *Rechtliche Einschätzung*

In der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung von § 4 KGG wird beklagt, der bisherige Regelungsgehalt der Vorschrift sei unklar gewesen und habe Rechts- und Handlungsunsicherheit bewirkt. Eine Umstellung der Reihenfolge der Absätze bei im Wesentlichen gleich gebliebenem Inhalt der Vorschrift verschärfe diese Problematik noch. Überdies müsse eine Schutzlücke in § 4 Abs. 3 KGG geschlossen werden und die bestehende Handlungspflicht der Angehörigen bestimmter Berufsgruppen bei erkannter Kindeswohlgefährdung ausdrücklich klargestellt werden. Der genaue juristische Blick auf die Änderungsvorschläge ergibt unter Einbeziehung der Begründung, dass diese keineswegs Rechts- und Handlungssicherheit herstellen, sondern ihrerseits zur Rechtsunklarheit beitragen.

- Die Vorschrift soll laut Begründung zur Schließung einer Schutzlücke die bestehende Handlungspflicht ausdrücklich klarstellen. Es soll klargestellt werden, dass nicht nur eine Befugnis, sondern eine Verpflichtung zur Information des Jugendamtes besteht, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung aus Sicht der Berufsgeheimnisträger\*innen erforderlich ist (Kann- zu Soll-Regelung). Es handelt sich dabei nicht um Klarstellungen des Inhalts einer unklaren Norm, sondern um eine gezielt gewollte Neuregelung mit grundlegenden Auswirkungen für das gesamte deutsche Kinderschutzsystem. Berufsgeheimnisträger\*innen waren bisher zur Information des Jugendamtes befugt und gerade nicht verpflichtet. Eine Begründung sollte eine präzise Ausdrucksweise verwenden und nicht den Anschein erwecken, als habe sich der frühere Gesetzgeber nur unpräzise ausgedrückt und etwas anderes gewollt. Nach dem Vorschlag des Bundesrats ist vielmehr die Einführung einer Meldepflicht und damit ein Paradigmenwechsel gewollt.
- Nach § 4 Abs. 3 KGG-BeschlussBR „**sollen**“ nunmehr Angehörige einer der maßgeblichen Berufsgruppen „**unverzüglich**“ das Jugendamt informieren, wenn sie/er ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält. Mit anderen Worten kann von der Pflicht nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden.

### **3. Interkollegialer Fachaustausch, § 4a KGG-BeschlussBR/55**

Mit der Forderung nach einem interkollegialen Austausch wird eine Norm befördert, die im gesamten Reformprozess und den Beteiligungsforen nicht zur Sprache kam und die schon in der

Einführung von Landeskinderschutzgesetzen aufgrund rechtlicher Mängel nicht durchgesetzt werden konnte (NRW 2015).

Aus rechtssystematischer Sicht ist die Norm hoch bedenklich, da sie eine Vielzahl unbestimmter Begriffe bereitstellt, die unklar erscheinen lassen, unter welchen Bedingungen, welche Informationen an wen weitergegeben werden sollen.

Schon jetzt haben Ärzt\*innen und andere Berufsheimnisträger\*innen ausreichende Befugnisse, Mitteilungen an das Jugendamt zu machen oder sich mit anderen über Verdachtsmomente auszutauschen. Zudem gibt es in allen Berufssystemen die Möglichkeit, schwierige Fälle supervisorisch begleiten zu lassen. Die Herabsenkung der Datenschutzschwelle, sich interkollegial beraten zu können, ist deshalb gar nicht notwendig. Vor allem drei Gründe sprechen dagegen:

- (1.) Die Forderung der interkollegialen Beratung der Kinderärzt\*innen untereinander führt zu einer weiteren Abschottung des professionellen medizinischen Systems, geht damit in eine falsche Richtung und steht dem kooperativen Kinderschutzgedanken kontraproduktiv entgegen!
- (2.) Eine Herabsenkung der Datenschutzschwelle gefährdet die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt/Ärztin und Kind/Eltern. Es besteht die absehbare Gefahr der Verunsicherung von Eltern, die in den interkollegialen Austausch zwischen Ärzt\*innen nicht einbezogen werden, mit der möglichen Folge, dass sie sich und ihren Kindern notwendige ärztliche Untersuchungen entziehen bzw. ärztliche Hilfe erst gar nicht in Anspruch nehmen werden. Dies widerspricht fundamental dem im SGB VIII basal eingeführten Grundprinzip der Beteiligung von Eltern und Kindern.
- (3.) Am medizinischen Diagnoseinventar ausgerichtete und risikobasierte Datenbanken ([www.riskid.de/kinderschutz-in-der-warteschleife/](http://www.riskid.de/kinderschutz-in-der-warteschleife/)) sind nicht nur datenschutzrechtlich bedenklich, sondern auch in ihrer diagnostischen Aussagekraft unzulänglich, da es sich bei Kindeswohlgefährdung in der Regel um einen Zusammenhang von medizinischen, sozialen und familialen Problemlagen handelt. Durch die Reduktion einfacher medizinischer Zusammenhänge und die Nichtbeteiligung von Betroffenen erwachsen nicht nur Gefahren der Stigmatisierung ganzer Familien, sondern auch falschpositiver Zuschreibungen, die sich dann als diagnostische Fehler äußern können – mit teilweise fatalen Folgen für die betroffenen Menschen.

#### **4. Fazit**

Kindeswohlgefährdende Situationen sind grundsätzlich hochkomplex und systemübergreifende Maßnahmen zum Kinderschutz nicht linear-kausal ableitbar. Gesetzliche Normierungen sollten sowohl die fachliche Autonomie von Fachkräften für individuelle, bedarfsgerechte Entscheidungen für Familien als auch die kontextuellen Bedingungen (Qualifizierung, Personalschlüssel, verbindliche Kooperation- und Netzwerkarbeit) in Jugendhilfe und Gesundheitswesen stärken.

Eltern und Kinder, denen es mit ihren Eltern nicht gut geht, haben ein Recht auf ein vertrauliches Gespräch mit dem/der Ärzt\*in oder Psychotherapeut\*in, der Familienhebamme, der Lehrkraft etc. und auf ein gemeinsames Suchen nach Lösungen und ggf. eine abgestimmte Information an das Jugendamt. Eine Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Kindern und professionellen Akteur\*innen ist die Grundlage für die Annahme von Hilfe und eine nachhaltige Veränderung der familiären Situation.

Das deutsche Kinderschutzsystem basiert auf der Grundannahme und nutzt den Umstand, dass Kinder, Jugendliche und Familien in vielfältiger Weise einen vertrauensvollen und nied-

rigschwelligem Zugang zu Fachkräften haben. Nur so erhöhen sich die Chancen, dass schwache Signale erkannt, verstanden und adäquat aufgegriffen werden. Dieses Prinzip vertrauensvoller Zugänge muss sich auch in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteur\*innen als wichtiger Basis dieses Systems spiegeln! Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass die Zugänge vom Kind aus gedacht sind.

**Gesetzliche Normen sollen Kinderschutz rahmen, verbessern und stärken. Die hier vorgeschlagenen Regelungen gehen am intendierten Ziel vorbei und erschüttern die fundamentalen Prinzipien des deutschen Kinderschutzes. Mehr noch forcieren sie einen Paradigmenwechsel und untergraben das Vertrauen in professionelles Handeln und seine Institutionen!**

Die unterzeichnenden Fachverbände fordern daher:

1. **§ 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-BeschlussBR/6 streichen!**
2. **§ 4 Abs. 3 KKG-BeschlussBR/53 streichen!**
3. **§ 4a KKG-BeschlussBR/55 streichen!**

## **Kontakt**

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD)  
Kerstin Kubisch-Piesk, [kerstin.kubisch-piesk@bag-asd.de](mailto:kerstin.kubisch-piesk@bag-asd.de)

Bundesarbeitsgemeinschaft Die Kinderschutz-Zentren e. V.  
Dr. Stefan Heinitz, [heinitz@kinderschutz-zentren.org](mailto:heinitz@kinderschutz-zentren.org)

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET)  
Dr. Koralia Sekler, [sekler@afet-ev.de](mailto:sekler@afet-ev.de)

Bundesverband katholischer Erziehungshilfeeinrichtungen e. V. (BVkE)  
Stephan Hiller, [stephan.hiller@caritas.de](mailto:stephan.hiller@caritas.de)

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF)  
Dr. med. Filip Caby, Anke Lingnau-Carduck und Birgit Averbeck, [averbeck@dgsf.org](mailto:averbeck@dgsf.org)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)  
Katharina Lohse, [lohse@dijuf.de](mailto:lohse@dijuf.de)

Deutscher Sozialgerichtstag e. V. (DSGT)  
Monika Paulat, [praesidentin@sozialgerichtstag.de](mailto:praesidentin@sozialgerichtstag.de)

Evangelischer Erziehungshilfeverband e. V. (EREV)  
Dr. Björn Hagen, [b.hagen@erev.de](mailto:b.hagen@erev.de)

Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)  
Dr. Hans Ullrich Krause, [krause@kinderhaus-b-b.de](mailto:krause@kinderhaus-b-b.de) und [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de)